

# C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

## Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals kostenrechnerischer Einrichtungen

Verfasser: Rolf Hiller  
Sigrid Schmitt

Inhaltsübersicht	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	19
<b>2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes nach den Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts</b>	20
2.1 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes nach dem Durchschnitt der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen	20
2.2 Bedenken gegen einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe des Durchschnitts der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen	22
<b>3. Lösungsansätze für die Festlegung eines kalkulatorischen Zinssatzes, der eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gewährleistet</b>	24
3.1 Finanzierung einer Einrichtung ausschließlich durch Fremdkapital	24
3.2 Finanzierung einer Einrichtung ausschließlich durch Eigenkapital	25
3.3 Finanzierung einer Einrichtung durch Fremd- und Eigenkapital	25
<b>4. Schlußbetrachtung</b>	25

## 1. Vorbemerkungen

In unseren Geschäftsberichten haben wir uns wiederholt mit Einzelfragen zur Kalkulation und zur Bemessung von Benutzungsgebühren befaßt.<sup>1</sup>

Das Gebührenaufkommen einer kostenrechnenden Einrichtung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, aber - wegen des angeordneten Benutzungszwangs - nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG).<sup>2</sup> Zu den ansatzfähigen Kosten gehört insbesondere auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Anlagekapital ist das im Anlagevermögen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen [§ 87 Nr. 2 KommHV]).<sup>3</sup> Der abgabenrechtliche Begriff des Anlagekapitals ist gleichbedeutend mit dem haushaltsrechtlichen Begriff.<sup>4</sup>

Fremdkapitalzinsen werden in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung den neutralen Aufwendungen zugerechnet, d.h. sie zählen nicht zu den ansatzfähigen Kosten.<sup>5</sup> Die Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG stellt daher auf die kalkulatorischen Zinsen ab, wobei nicht zwischen einer Verzinsung von Eigen- oder Fremdkapital unterschieden wird.<sup>6</sup>

Nach der Rechtslage in Bayern können die Einrichtungsträger nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das tatsächlich gebundene Anlagekapital (Verzinsung der Restbuchwerte) oder das durchschnittlich gebundene Anlagekapital (Verzinsung halber Anschaffungswerte mit kalkulatorischem Zinssatz oder Verzinsung der vollen Anschaffungswerte mit halbem kalkulatorischen Zinssatz)<sup>7</sup> verzinst wird.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. z.B. Geschäftsberichte 1991, S. 62 ff., 1992, S. 55 ff., 1993, S. 79 ff., 1994, S. 106 ff., 1996, S. 60 ff. und 2001, S. 18 ff.

<sup>2</sup> KAG = Bayerisches Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 04.04.1993, GVBl S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002, GVBl S. 322

<sup>3</sup> KommHV = Kommunalhaushaltsverordnung vom 03.12.1976, GVBl S. 499, zuletzt geändert durch V vom 23.12.2000, GVBl S. 799

<sup>4</sup> vgl. Schieder/Happ, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, RdNr. 38 zu Art. 8 KAG

<sup>5</sup> vgl. hierzu BayVGh, Urteil vom 02.03.2000 Nr. 4 N 99.68; VwRR 2000, 255, GK 164/2000 Ziffern 4 und 5

<sup>6</sup> Zur Verzinsung des Eigenkapitals vgl. BVerwG, Beschluß vom 19.09.1983 - 8 B 117.82 - KStZ 1984, 11, wonach die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und deren Ansatz als Kosten bei den Benutzungsgebühren dadurch gerechtfertigt seien, daß ein Träger öffentlicher Verwaltung wegen der Bindung von Eigenkapital zugunsten eines bestimmten Personenkreises andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklichen könne. Dadurch werde der Allgemeinheit ein Nutzen entzogen, welcher der öffentlichen Einrichtung und ihren Benutzern über den Ansatz von Eigenkapitalzinsen anzulasten sei.

<sup>7</sup> Dabei ist zu beachten, daß eine Verzinsung aus den halben Anschaffungswerten nur in Betracht kommt, soweit Anlagevermögen der Abschreibung unterliegt, in der Regel also nicht bei Grundstücken (vgl. Nitsche, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Nr. 20.09, 10 e, Unterabschnitt aa)

<sup>8</sup> vgl. Nr. 8.4 der IMBek vom 29.07.1974, MABl S. 551; BayVGh, Beschluß vom 13.12.1990, GK 271/1992, Ziffer 5

## 2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes nach den Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts

Das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmt keine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinsfußes (Prozentbetrag) oder des kalkulatorischen Zinssatzes (Dezimalbetrag); die Verzinsung des Anlagekapitals soll lediglich „angemessen“ sein.

Die Bestimmungen der KommHV über die kalkulatorischen Kosten übernehmen die Formulierung des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG und normieren in § 12 Abs. 1 Nr. 2 KommHV ebenfalls lediglich eine „angemessene“ Verzinsung. Eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere zur Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes, hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

Das StMI hat durch IMBek vom 02.07.2001, AllMBI S. 252, die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV<sup>9</sup> wie folgt neu gefaßt:

*„Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals (§ 87 Nr. 2 KommHV) sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren.“*

Der Begriff der „Kapitalmarktrenditen“ wurde in den VVKommHV nicht näher erläutert. Soweit ersichtlich, ist dieser Begriff in der Volkswirtschaft ebenfalls nicht eindeutig definiert.<sup>10</sup> Aufstellungen mehrjähriger Durchschnittsberechnungen für „Kapitalmarktrenditen“ werden - soweit bekannt - nicht veröffentlicht.

### 2.1 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes nach dem Durchschnitt der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen

In der Literatur<sup>11</sup> werden die von der Bayer. Landesbank in Tabellen ermittelten Werte der „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent, nicht saisonbereinigt; Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, alle Laufzeiten“ als Werte angesehen, die den „Kapitalmarktrenditen“ im Sinne der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV entsprechen und daher für die Festlegung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen herangezogen werden können.

---

<sup>9</sup> VVKommHV = Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung, zuletzt geändert durch Bek vom 03.05.2002, AllMBI S. 247

<sup>10</sup> Gabler's Wirtschaftslexikon, Ausgabe 2000, definiert den „Kapitalmarkt“ als Markt für längerfristige Kapitalanlage und -aufnahme (Laufzeit von mehr als vier Jahren).

<sup>11</sup> vgl. Norbert Schima, „Zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes“, Kommunalpraxis BY Nr. 1/2003; Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 5.3.3 zu § 12 KommHV

**Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent, nicht saisonbereinigt; Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, alle Laufzeiten**

<b>Stand</b>	<b>alle Laufzeiten</b>
31. Dez. 56	6,3
31. Dez. 57	7,0
31. Dez. 58	6,6
31. Dez. 59	5,8
31. Dez. 60	6,3
31. Dez. 61	5,9
31. Dez. 62	6,0
31. Dez. 63	6,1
31. Dez. 64	6,2
31. Dez. 65	6,8
31. Dez. 66	7,8
31. Dez. 67	7,0
31. Dez. 68	6,7
31. Dez. 69	7,0
31. Dez. 70	8,2
31. Dez. 71	8,2
31. Dez. 72	8,2
31. Dez. 73	9,5
31. Dez. 74	10,6
31. Dez. 75	8,7
31. Dez. 76	8,0
31. Dez. 77	6,4
31. Dez. 78	6,1
31. Dez. 79	7,6

<b>Stand</b>	<b>alle Laufzeiten</b>
31. Dez. 80	8,6
31. Dez. 81	10,6
31. Dez. 82	9,1
31. Dez. 83	8,0
31. Dez. 84	7,8
31. Dez. 85	6,9
31. Dez. 86	6,0
31. Dez. 87	5,8
31. Dez. 88	6,0
31. Dez. 89	7,1
31. Dez. 90	8,9
31. Dez. 91	8,7
31. Dez. 92	8,1
31. Dez. 93	6,4
31. Dez. 94	6,7
31. Dez. 95	6,5
31. Dez. 96	5,6
31. Dez. 97	5,1
31. Dez. 98	4,5
31. Dez. 99	4,3
31. Dez. 00	5,4
31. Dez. 01	4,8
31. Dez. 02	4,7

Durchschnitt gesamt:	7,05
Durchschnitt der letzten 10 Jahre	5,74
Durchschnitt der letzten 20 Jahre	6,59
Durchschnitt der letzten 30 Jahre	7,20
Durchschnitt der letzten 40 Jahre	7,15

Quelle: Deutsche Bundesbank

Aus diesen Tabellen soll als kalkulatorischer Zinssatz der durchschnittliche Zinssatz verwendet werden, dessen Zeitraum dem Abschreibungszeitraum des Anlageguts mit der längsten Laufzeit entspricht.<sup>12</sup>

Beispiel:

*„Bei einer bestehenden Abwasserbeseitigungseinrichtung endet die Laufzeit des längsten Anlagegutes in 30 Jahren. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt damit 7,20 %.“<sup>13</sup>*

## **2.2 Bedenken gegen einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe des Durchschnitts der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen**

Die Ausrichtung des kalkulatorischen Zinssatzes für die gesamte Einrichtung nach der längsten Nutzungsdauer eines Anlageguts oder einer Anlagegruppe erscheint insbesondere bei den leitungsgebundenen Einrichtungen problematisch. So wird z.B. zumindest in größeren Abwasserbeseitigungseinrichtungen jährlich neu im Leitungsnetz investiert. Die zu erwartende Nutzungsdauer der Kanäle dürfte in Abhängigkeit der verwendeten Materialien zwischen 50 und 100 Jahren liegen.<sup>14</sup> Insofern wäre immer der längste veröffentlichte Durchschnittswert (hier 7,15 % für 40 Jahre) als kalkulatorischer Zinsfuß zu verwenden. Andererseits besteht eine Entwässerungseinrichtung in nicht unerheblichem Umfang aus Anlagegütern, deren Nutzungsdauer teilweise erheblich unter 40 Jahren liegen. Insbesondere die maschinellen Teile der in das Kanalnetz integrierten Regenbehandlungsbecken, Pump- und Hebewerke haben eine durchschnittliche Nutzungsdauer zwischen 5 und 20 Jahren. In einer Kläranlage kann die durchschnittliche Nutzungsdauer der maschinellen Teile der Rechenanlage, des Sandfangs, der Absetz- und Nachklärbecken, der Belebungsanlagen und der Schlammbehandlung ebenfalls mit höchstens 20 Jahren angenommen werden; die Meß- und Steuereinrichtungen sind in der Regel spätestens nach 12 Jahren verbraucht. Würden derartige Anlagegüter in den letzten 10 bis 20 Jahren geschaffen, wäre hierfür ein kalkulatorischer Zinsfuß zwischen 5,74 % (Durchschnitt der letzten 10 Jahre) und 6,59 % (Durchschnitt der letzten 20 Jahre) sachgerechter als eine Verzinsung mit 7,15 % (vgl. oben). Die Bildung eines Mischzinssatzes, welcher

<sup>12</sup> vgl. Norbert Schima „Zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes“, Kommunalpraxis BY Nr. 12/2003

<sup>13</sup> vgl. Norbert Schima, a.a.O.

<sup>14</sup> vgl. Anlage 1 „Durchschnittliche Nutzungsdauer wasserbaulicher Anlagen“ in Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen, Herausgeber: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA); Vertrieb Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

die durchschnittliche Nutzungsdauer verschiedener Anlagengruppen berücksichtigt, erscheint in der Praxis nicht praktikabel. Dies zöge einerseits einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich, andererseits fehlt in vielen Fällen ein hierzu entsprechend differenzierter Anlagenachweis, der die Grundlage für die Ermittlung eines derartigen Mischzinssatzes bildet.

Die Folgerung, daß bei Anwendung der Tabellen der „Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen“ die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes bayernweit in etwa gleich wäre<sup>15</sup>, verkennt die unterschiedliche Finanzierungsstruktur der einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen. So dürfte bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen sein, ob für kostenrechnende Einrichtungen Kredite mit ermäßigten Zinssätzen ausgereicht wurden.<sup>16</sup> Da der Umfang der Kredite mit ermäßigten Zinssätzen von Einrichtung zu Einrichtung stark abweicht, dürfte ein landesweiter, in etwa gleich hoher kalkulatorischer Zinssatz nicht realistisch sein. Die besondere Berücksichtigung von Krediten mit ermäßigten Zinssätzen ist ferner ein Indiz dafür, daß eine undifferenzierte Übernahme der Zinssätze aus den Tabellen der „Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen“ zu überhöhten kalkulatorischen Zinsen führen könnte.

Das in den VV Nr. 6 zu § 12 KommHV angesprochene „mehrjährige“ Mittel der Kapitalmarkrenditen kann nicht ohne weiteres mit „langfristig“ (30 oder mehr Jahre) gleichgesetzt werden. Das von einem Einrichtungsträger eingesetzte bzw. vorfinanzierte Kapital wird durch die kalkulatorischen Abschreibungen refinanziert, d.h. die volle Refinanzierung ist erst dann abgeschlossen, wenn das am längsten zu finanzierende Anlagegut abgeschrieben ist. Dabei ist aber, eine reine Fremdfinanzierung unterstellt, im Laufe der Jahre mit unterschiedlichen Zinskonditionen zu rechnen. In Zeiten hoher Fremdkapitalzinsen entspricht es einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, eine (längere) Zinsbindung nicht einzugehen, in Zeiten niedriger Fremdkapitalzinsen wird versucht, längerfristige Zinsbindungen zu vereinbaren.

Der langfristige Durchschnittssatz der Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen liegt aufgrund der seit Jahren anhaltend niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt deutlich über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kämmereihaushalte für ihre Regiebetriebe oder der Eigenbetriebe. Dies erscheint gebührenrechtlich bedenklich.

Während sich in gemeindlichen (kameralen) Haushalten wegen des Gesamtdeckungsprinzips die Auswirkungen eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes verwischen, treten sie bei Eigenbetrieben oder aber bei Zweckverbänden mit eigenem Satzungsrecht (Außenverbände) deutlich hervor. Wird deren Anlagevermögen jeweils ausschließlich durch Fremdkapital finanziert, entsprechen die tatsächlichen Kreditzinsen bereits einer vollständigen Verzinsung des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals. Liegen die über die Benutzungsgebühren erwirtschafteten kalkulatorischen Zinsen über den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen, kann dies im Fall des Eigenbetriebs zu einem handelsrechtlichen Gewinn führen, bei einem (kameralistisch geführten) Zweckverband zu einer entsprechenden Mittelansammlung in der allgemeinen Rücklage. Beides ist streng genommen eine gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, da die gebührenfähigen Kosten (hier für die Verzinsung des Anlagekapitals) nicht auf das erforderliche Maß beschränkt wurden (vgl. VGH BW, Urteil vom 22.10.1998, GK BW 11/1999). Führt ein überhöhter kalkulatorischer Zinssatz zu einer unzulässigen Aufwandsüberdeckung, sind die Abgabesätze objektiv nicht richtig und die ermittelte Benutzungsgebühr fehlerhaft.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> vgl. Norbert Schima, a.a.O.

<sup>16</sup> vgl. Schrem/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 5.3.3 zu § 12 KommHV

<sup>17</sup> vgl. BayVGH, Beschluß vom 05.12.2000 Nr. 23 B 00.1874, 1875, LSKAG Nr. 8.3.1/27

Ziel der Ausrichtung des kalkulatorischen Zinssatzes nach der längsten Nutzungsdauer eines Anlageguts oder einer Anlagegruppe soll eine möglichst gleichmäßige Belastung der Benutzer über die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung sein. Dies überzeugt kalkulatorisch schon deshalb nicht, weil andere Kostenarten (z.B. Personal- und Sachkosten) periodengerecht - und nicht durchschnittlich auf die Nutzungsdauer gesehen - in einer Gebührenkalkulation anzusetzen sind.

### **3. Lösungsansätze für die Festlegung eines kalkulatorischen Zinssatzes, der eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gewährleistet**

Das Angemessenheitsgebot des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG bezieht sich auch auf die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Ob dabei der verwendete Begriff „angemessen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, oder ob dem Einrichtungsträger damit ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, bei dem gerichtlich nur die Einhaltung der Grenzen des Ermessens überprüft werden kann, hat der BayVGH - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.<sup>18</sup> Auch wenn man die engere Auffassung des unbestimmten Rechtsbegriffs unterstellt, wird man bei der Beurteilung der Angemessenheit des Zinssatzes von einer gewissen „Bandbreite“ ausgehen müssen. Den jeweiligen Einrichtungsträgern wird bei der Festlegung des Zinssatzes ein Spielraum zuzubilligen sein. Davon geht offenbar auch das Staatsministerium des Innern aus, wenn in den VV Nr. 6 zu § 12 KommHV bestimmt wird, daß sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen „orientieren“ sollte.

Bei der Festlegung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes wird man nach wie vor auch berücksichtigen müssen, ob und in welchem Umfang eine kostenrechnende Einrichtung fremd- oder eigenkapitalfinanziert ist.<sup>19</sup>

#### **3.1 Finanzierung einer Einrichtung ausschließlich durch Fremdkapital**

Bei einer reinen Fremdfinanzierung muß im Ergebnis die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals die Höhe der Fremdkapitalzinsen erreichen. Sie dürfte daher in diesem Umfang gebührenrechtlich angemessen sein. Können die Fremdkapitalzinsen nicht über Gebühren gedeckt werden, müßte der Einrichtungsträger letztlich unzulässige Kredite zur Deckung laufender Kosten aufnehmen. Wie bereits eingangs erwähnt, dürfen die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen aber nicht in den Gebührenbedarf eingestellt werden. Dies kann jedoch durch den Ansatz (angemessener) kalkulatorischer Zinsen ausgeglichen werden.<sup>20</sup>

Kreditzinssätze werden meist unterschiedlich lang festgeschrieben. Die in den VV zur KommHV vorgesehene mehrjährige Betrachtungsweise wird daher erreicht, wenn der durchschnittliche Fremdzinssatz aus sämtlichen zu bedienenden Krediten (ältere und neuere) ermittelt wird. Dieses Vorgehen wird auch dem jeweiligen Gebührenkalkulationszeitraum gerecht, in

<sup>18</sup> Der VGH Baden-Württemberg geht von einem Beurteilungsermessen aus, vgl. Urteil vom 16.02.1989, VBIBW 1989,462.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch VV Nr. 6 zu § 12 KommHV a.F., wonach der kalkulatorische Zinssatz zwischen den marktüblichen Sollzinsen für entsprechende Finanzierungen und den Habenzinsen für (längerfristige) Geldanlagen liegen sollte.

<sup>20</sup> vgl. BayVGH, Urteil vom 02.03.2000 4 N 99.68, GK 164/2000

dem nur die tatsächlich diesem Zeitraum zuordenbaren Kosten abgedeckt werden sollen. Die kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Anlagekapitals mit dem durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz reicht daher in aller Regel aus, die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen zu erwirtschaften. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, bei wesentlich unterschiedlichen Höhen und wesentlich unterschiedlichen Zinssätzen der einzelnen Kredite diese für die Ermittlung des durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes zu gewichten.

### **3.2 Finanzierung einer Einrichtung ausschließlich durch Eigenkapital**

Soweit uns bekannt ist, sind nur wenige kostenrechnende Einrichtungen ausschließlich eigenkapitalfinanziert und die Einrichtungsträger schuldenfrei. In diesen Fällen ist, auf den Einrichtungsträger bezogen, die Ermittlung eines durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes nicht möglich. Zudem wäre ein kalkulatorischer Zinssatz, der sich in diesen Fällen ausschließlich an den Konditionen für eine Fremdkapitalaufnahme orientiert, zu hoch bemessen. Hier dürfte es sich anbieten, die durchschnittliche Rendite längerfristiger Geldanlagen (Bank- oder Inhaberschuldverschreibungen) als kalkulatorischen Zinssatz festzulegen.

### **3.3 Finanzierung einer Einrichtung durch Fremd- und Eigenkapital**

In der Praxis wesentlich häufiger sind die Fälle, in denen kostenrechnende Einrichtungen zwar grundsätzlich fremdfinanziert werden, in denen aber auch Eigenkapital des Einrichtungsträgers gebunden ist. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß Anlagegüter bereits bei ihrer Anschaffung ohne Kreditaufnahme, etwa durch Einsatz von Rücklagemitteln, finanziert werden. Häufig werden auch bei einer ursprünglich reinen Fremdfinanzierung Fremdmittel sukzessive durch Eigenmittel ersetzt. Besteht zwischen der Laufzeit eines Kredits und dem Abschreibungszeitraum für die damit finanzierten Anlagegüter keine Kongruenz, d.h. ist die Laufzeit der Kredite kürzer als der Abschreibungszeitraum der damit finanzierten Anlagegüter, führt dies dazu, daß die ursprüngliche reine Fremdfinanzierung vor Ablauf der Nutzungsdauer der Anlagegüter in eine Eigenkapitalfinanzierung übergeht. Die noch nicht über die Abschreibungen erwirtschaftete vollständige Tilgung des Kredits wurde (meist unbemerkt) aus allgemeinen Haushaltsmitteln geleistet.

In diesen Fällen der Mischfinanzierung sollte der kalkulatorische Zinssatz für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals nach dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins und der Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals nach der durchschnittlichen Rendite längerfristiger Geldanlagen gebildet werden. Bei entsprechender Gewichtung der Zinssätze für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital wird sich ein kalkulatorischer Zinssatz ergeben, der sowohl die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen deckt als auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gewährleistet.

## **4. Schlußbetrachtung**

Bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ein kalkulatorischer Zinssatz, der deutlich über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz innerhalb einer Kalkulationsperiode liegt, erscheint gebührenrechtlich problematisch, da die gebührenfähigen Kosten nicht auf das erforderliche Maß beschränkt



werden. Allerdings dürfte dem Einrichtungsträger für die Festlegung der kalkulatorischen Zinssätze eine gewisse Bandbreite einzuräumen sein. Kalkulatorische Zinssätze, die mehr als 0,5 % über den durchschnittlichen tatsächlichen Fremdkapitalzinssätzen liegen, sind unseres Erachtens aber nicht mehr „angemessen“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG. In der Praxis dürfte ein kalkulatorischer Zinsfuß von über 5,5 % - von Ausnahmen abgesehen - derzeit als überhöht anzusehen sein.

Ob sich der BayVGH bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes einer langfristigen, auf die Nutzungsdauer der Einrichtung abgestellten Betrachtungsweise anschließt oder ob er eine näher an der Kalkulationsperiode orientierte Zinshöhe für angemessen hält, muß künftigen Entscheidungen vorbehalten bleiben.